



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 10.08.2018

ANKER-Einrichtungen in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele ANKER-Einrichtung gibt es derzeit in Bayern (bitte die Außenstellen/Dependancen, jeweilige Kapazitäten auflisten und die genauen rechtlichen Grundlagen für die Errichtung der ANKER-Einrichtungen benennen)?
 - 1.2 Ist die Einrichtung weiterer Dependancen geplant (sollten weitere Dependancen geplant sein, bitte die Orte und Kapazitäten benennen)?
 - 1.3 Innerhalb welcher ANKER-Einrichtungen gibt es auch Gemeinschaftsunterkünfte (GU; bitte die genauen Kapazitäten und die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung der GU in den ANKER-Einrichtungen benennen)?
 - 2.1 Innerhalb welcher ANKER-Einrichtungen gibt es auch Ausreisezentren (bitte die genauen Kapazitäten und die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung der Ausreisezentren in den ANKER-Einrichtungen benennen)?
 - 2.2 Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner sind derzeit in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen und den jeweiligen Dependancen untergebracht (bitte nach Nationalität und Aufenthaltsstatus und ANKER-Einrichtungen getrennt auflisten)?
 - 2.3 Nach welchen Kriterien sollen jetzt und zukünftig Asylbewerberinnen und Asylbewerber den unterschiedlichen ANKER-Einrichtungen und Dependancen zugewiesen werden (bitte die rechtliche Grundlagen der Zuweisungen benennen)?
 - 3.1 Sollen weiterhin bestimmte Gruppen aus Gemeinschaftsunterkünften in diese Einrichtungen verlegt werden (bei Ja, bitte die Kriterien und die rechtlichen Grundlagen benennen)?
 - 3.2 Sollen weiterhin unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in den ANKER-Einrichtungen untergebracht werden (bitte die aktuellen Zahlen der UMF in den ANKER-Einrichtungen benennen)?
 - 3.3 Wie werden in den ANKER-Einrichtungen die Rechte der vulnerablen Gruppen gewahrt (bitte die Schutzkonzepte, sollten sie vorhanden sein, aus den jeweiligen ANKER-Einrichtungen/Dependancen der Antwort hinzufügen)?
- 4.1 Welche Einrichtungen der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene und Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände sind in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen vorhanden oder sollen angesiedelt werden (bitte nach Einrichtungen, Behörden und Personalschlüssel auch bei Asylsozialarbeiterinnen und -sozialarbeitern auflisten)?
 - 4.2 Wie viele Personen sind im Bereich des externen Sicherheitspersonals in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen vorgesehen und aktuell besetzt (bitte getrennt auflisten)?
 - 4.3 Wie können sich Asylbewerberinnen und Asylbewerber vor der Anhörung und während des Verfahrens unabhängig rechtlich beraten lassen (aus der Pressemitteilung des Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 01.08.2018 – PM 290 – geht Folgendes hervor: „Wie im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbart, wird das BAMF zudem in den ANKER-Einrichtungen eine unabhängige Asylverfahrensberatung gewährleisten.“)?
 - 5.1 Nachdem die Beschlüsse der Bundesregierung besagen, dass Alleinstehende für 18 Monate und Familien für sechs Monate in den ANKER-Einrichtungen verbleiben müssen, frage ich, wo sollen Familien nach sechs Monaten untergebracht werden, unabhängig von der Entscheidungsdauer des Asylantrages seitens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)?
 - 5.2 Wie viele „Dublin-Registrierte“ aus welchen Ländern sind derzeit in den ANKER-Einrichtungen untergebracht (bitte nach Herkunftsländern, Verweildauer, „Dublin-Staaten“ und ANKER-Einrichtungen auflisten)?
 - 5.3 Wie hoch sind die Kosten für den Betrieb der ANKER-Einrichtungen (bitte detailliert die Kostenstellen für die jeweiligen ANKER-Einrichtungen und Dependancen benennen)?
 - 6.1 Wie lange dauern derzeit Rücküberstellungen nach Italien im Durchschnitt und längstens (bayernweit und in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen bitte getrennt auflisten)?
 - 6.2 Wie viele Personen werden derzeit monatlich nach Italien rücküberstellt (bayernweit und in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen bitte getrennt auflisten)?

- 6.3 Für wie viele ist eine Rücküberstellung beantragt (bayernweit und in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen bitte getrennt auflisten)?
- 7.1 Wie viele Personen an den jeweiligen ANKER-Standorten (hier sind die jeweiligen Einrichtungen, die vor der Umbenennung in ANKER-Einrichtungen in den Standorten fungierten, gemeint) entschlossen sich 2018 zu einer freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland (bitte nach Transitzentren/Erstaufnahmeeinrichtung/Aufnahmeeinrichtung und Herkunftsland sowie Aufenthaltsstatus aufliedern)?
- 7.2 Wie hoch waren die finanziellen Mittel für die Unterstützung dieser freiwilligen Rückkehrerinnen und Rückkehrer an den jeweiligen Standorten 2018?
- 7.3 Wie viele Personen an den jeweiligen ANKER-Standorten sind 2018 nicht mehr registriert/untergetaucht oder verschwunden?
- 8.1 Wie wird die Beschulung der Kinder und Jugendlichen in den ANKER-Einrichtungen und den Dependancen sichergestellt (bitte Beschulungsumfang, Bildungsziele nach Jahrgangsstufe, Lehrkräfte getrennt auflisten und die Möglichkeit zum Besuch einer regulären Schule angeben)?
- 8.2 Haben die Bewohnerinnen und Bewohner in den ANKER-Einrichtungen und jeweiligen Dependancen weiterhin Anspruch auf Taschengeld (bei Nein, bitte genau erläutern, wie das kulturelle Existenzminimum gesichert werden soll)?
- 8.3 Welche Kursangebote bei den Integrationskursen, Sprachkursen, Erstorientierungskursen und Kinderbetreuung werden in den ANKER-Einrichtungen und jeweiligen Dependancen angeboten?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern und für Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 09.10.2018

1.1 Wie viele ANKER-Einrichtung gibt es derzeit in Bayern (bitte die Außenstellen/Dependancen, jeweilige Kapazitäten auflisten und die genauen rechtlichen Grundlagen für die Errichtung der ANKER-Einrichtungen benennen)?

Der Freistaat betreibt sieben ANKER-Einrichtungen mit insgesamt 23 Unterkunfts-Dependancen (Anlage 1). Die ANKER-Einrichtungen sind grundsätzlich Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG).

1.2 Ist die Einrichtung weiterer Dependancen geplant (sollten weitere Dependancen geplant sein, bitte die Orte und Kapazitäten benennen)?

Es sind keine weiteren Einrichtungen von Unterkunfts-Dependancen geplant.

1.3 Innerhalb welcher ANKER-Einrichtungen gibt es auch Gemeinschaftsunterkünfte (GU; bitte die genauen Kapazitäten und die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung der GU in den ANKER-Einrichtungen benennen)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

2.1 Innerhalb welcher ANKER-Einrichtungen gibt es auch Ausreisezentren (bitte die genauen Kapazitäten und die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung der Ausreisezentren in den ANKER-Einrichtungen benennen)?

Es wird davon ausgegangen, dass mit den in der Frage benannten „Ausreisezentren“ Ausreiseeinrichtungen nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gemeint sind. Danach können die Länder Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen.

Ausreiseeinrichtungen nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AufenthG bestehen in den ANKER-Einrichtungen Niederbayern (32 Plätze), Oberpfalz (42 Plätze), Oberfranken (50 Plätze), Mittelfranken (50 Plätze), Unterfranken (90 Plätze) und Schwaben (10 Plätze). In der ANKER-Einrichtung Oberbayern befindet sich eine entsprechende Einrichtung im Aufbau.

2.2 Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner sind derzeit in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen und den jeweiligen Dependancen untergebracht (bitte nach Nationalität und Aufenthaltsstatus und ANKER-Einrichtungen getrennt auflisten)?

Hinsichtlich der Belegungsstände wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

Eine Auflistung der o.g. Bewohner nach Nationalität und Aufenthaltsstatus in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen und deren Dependancen könnte nur nach einer verwaltungsaufwendigen und zeitintensiven Abfrage vorgenommen werden. Da dies außer Verhältnis stünde, wurde von einer solchen Erhebung abgesehen.

2.3 Nach welchen Kriterien sollen jetzt und zukünftig Asylbewerberinnen und Asylbewerber den unterschiedlichen ANKER-Einrichtungen und Dependancen zugewiesen werden (bitte die rechtliche Grundlagen der Zuweisungen benennen)?

Die Verteilung der Asylsuchenden, für die Bayern nach der EASY-Verteilung (bundesweite IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) entsprechend dem Königsteiner Schlüssel zuständig ist, richtet sich nach der Bearbeitungszuständigkeit der Herkunftstaaten der Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen.

3.1 Sollen weiterhin bestimmte Gruppen aus Gemeinschaftsunterkünften in diese Einrichtungen verlegt werden (bei Ja, bitte die Kriterien und die rechtlichen Grundlagen benennen)?

Nein, es bestehen keine diesbezüglichen Planungen.

3.2 Sollen weiterhin unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in den ANKER-Einrichtungen untergebracht werden (bitte die aktuellen Zahlen der UMF in den ANKER-Einrichtungen benennen)?

Aktuell werden keine unbegleiteten Minderjährigen in ANKER-Einrichtungen untergebracht. Diese werden nach Inobhutnahme durch das Jugendamt in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht.

3.3 Wie werden in den ANKER-Einrichtungen die Rechte der vulnerablen Gruppen gewahrt (bitte die Schutzkonzepte, sollten sie vorhanden sein, aus den jeweiligen ANKER-Einrichtungen/Dependancen der Antwort hinzufügen)?

Die Staatsregierung richtet gemeinsam mit den Regierungen die Asylunterbringung auf Grundlage eines Bayerischen Schutzkonzeptes aus. Insbesondere umfasst das Schutzkonzept folgende Schutzmaßnahmen:

- spezielle und räumlich getrennte Unterbringungsmöglichkeiten,
- besondere Sensibilisierung und Schulung des Personals,
- Einsatz von Sicherheitskräften,
- Erteilung von Auszugsgestattungen,
- Rückzugs- und Aufenthaltsmöglichkeiten,
- Betreuungs- und Beratungsangebote,
- Zugang zu (medizinischer) Versorgung.

Aus Sicherheitsgründen werden individuelle Schutzkonzepte für die einzelnen Unterkünfte nicht veröffentlicht.

4.1 Welche Einrichtungen der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene und Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände sind in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen vorhanden oder sollen angesiedelt werden (bitte nach Einrichtungen, Behörden und Personalschlüssel auch bei Asylsozialarbeiterinnen und -sozialarbeitern auflisten)?

Als Landesbehörden sind in den ANKER-Einrichtungen Unterbringungsverwaltung, Zentrale Ausländerbehörde, Gesundheitsamt und Rechtsantragsstelle der Verwaltungsgerichte vor Ort.

Bundesbehörden sind mit einer Außenstelle BAMF sowie der Bundesagentur für Arbeit vertreten. Das BAMF bietet

zudem auch eine unabhängige Asylverfahrensberatung in den ANKER-Einrichtungen an.

Was die durch den Freistaat geförderte Flüchtlings- und Integrationsberatung betrifft, sollen selbstverständlich auch die Menschen in den ANKER-Einrichtungen hiervon profitieren. Nach der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Beratungs- und Integrationsrichtlinie weist der Freistaat den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten als Gebietskulisse die nötigen Fördermittel zu. Innerhalb der Landkreise und kreisfreien Städte obliegt die Entscheidung darüber, wo die einzelnen Berater konkret zum Einsatz kommen, jedoch den geförderten Trägern selbst.

4.2 Wie viele Personen sind im Bereich des externen Sicherheitspersonals in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen vorgesehen und aktuell besetzt (bitte getrennt auflisten)?

In allen ANKER-Einrichtungen und deren Dependancen werden private Sicherheitsdienste eingesetzt. Aktuell sind in den ANKER-Einrichtungen 250 Sicherheitsdienstmitarbeiter tätig, in den Dependancen 151.

4.3 Wie können sich Asylbewerberinnen und Asylbewerber vor der Anhörung und während des Verfahrens unabhängig rechtlich beraten lassen (aus der Pressemitteilung des Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 01.08.2018 – PM 290 – geht Folgendes hervor: „Wie im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbart, wird das BAMF zudem in den ANKER-Einrichtungen eine unabhängige Asylverfahrensberatung gewährleisten.“)?

Das BAMF bietet in den ANKER-Einrichtungen eine unabhängige Asylverfahrensberatung an. Dies stellt keine rechtliche Beratung dar. Zu den Einzelheiten können allein die zuständigen Stellen des Bundes Auskunft geben. Es steht den Asylsuchenden frei, sich außerhalb der Einrichtungen rechtliche Beratung zu suchen.

5.1 Nachdem die Beschlüsse der Bundesregierung besagen, dass Alleinstehende für 18 Monate und Familien für sechs Monate in den ANKER-Einrichtungen verbleiben müssen, frage ich, wo sollen Familien nach sechs Monaten untergebracht werden, unabhängig von der Entscheidungsdauer des Asylantrages seitens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)?

Diese Vorgaben ergeben sich aus dem Koalitionsvertrag. Diese sind hinsichtlich der Höchstverbleibensdauer noch nicht in Bundesrecht umgesetzt. Diesbezüglich setzt sich die Staatsregierung gegenüber dem Bund für den zügigen Start des entsprechenden Bundesgesetzgebungsverfahrens ein.

Die Pilotierung der ANKER-Einrichtungen in Bayern wird daher auf der aktuell geltenden Rechtslage durchgeführt. Diese sieht als maximale Höchstverbleibensdauer in den ANKER-Einrichtungen in bestimmten Fällen bis zu 24 Monate, im Regelfall sechs Monate vor.

Nach der ANKER-Einrichtung werden die Familien je nach Ausgang des Asylverfahrens in der Anschlussunterbringung untergebracht oder können privat eine Wohnung nehmen.

5.2 Wie viele „Dublin-Registrierte“ aus welchen Ländern sind derzeit in den ANKER-Einrichtungen untergebracht (bitte nach Herkunftsländern, Verweildauer, „Dublin-Staaten“ und ANKER-Einrichtungen auflisten)?

Eine Statistik über die vorherige Registrierung nach Dublin-III-Verordnung liegt nicht vor. Die angefragten Parameter könnten nur durch eine verwaltungsaufwendige und zeitintensive Abfrage ermittelt werden (siehe auch die Antwort auf Frage 2.2).

5.3 Wie hoch sind die Kosten für den Betrieb der ANKER-Einrichtungen (bitte detailliert die Kostenstellen für die jeweiligen ANKER-Einrichtungen und Dependancen benennen)?

Die monatlichen Kosten der ANKER-Einrichtungen und der jeweiligen Dependancen (DP) können der nachstehenden Auflistung entnommen werden. Eine genaue Auflistung nach einzelnen Kostenstellen könnte nur nach einer verwaltungsaufwendigen und zeitintensiven Abfrage bei den Regierungen vorgenommen werden. Aufgrund der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit wurde hiervon Abstand genommen. Da zum Zeitpunkt der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage noch nicht alle Zahlen für August 2018 vorlagen, wurden teilweise die Zahlen des Vormonats verwendet.

Reg.bez./Unterkunft	Ort	Kosten
Oberbayern		
ANKER-Einrichtung Oberbayern – Max-Immelmann-Kaserne	Manching/Ingolstadt	978.819,88 €
Unterkunfts-DP	Fürstfeldbruck	1.470.210,47 €
Unterkunfts-DP	Garmisch-Partenkirchen	502.249,46 €
Unterkunfts-DP Manching Str. (P3)	Ingolstadt	440.768,39 €
Unterkunfts-DP Marie-Curie-Str.	Ingolstadt	358.948,21 €
Unterkunfts-DP Neuburgerstr.	Ingolstadt	305.753,82 €
Unterkunfts-DP Maria-Probst-Str./Ankunftszentrum München	München	810.637,25 €
Kurzaufnahme	München	543.693,57 €
Unterkunfts-DP Funk-Kaserne	München	326.276,02 €

Reg.bez./Unterkunft	Ort	Kosten
Unterkunfts-DP McGraw-Kaserne	München	249.640,70 €
Unterkunfts-DP	Waldkraiburg	646.232,17 €
Niederbayern		
ANKER-Einrichtung Niederbayern	Deggendorf	729.104,68 €
Unterkunfts-DP	Hengersberg	184.151,79 €
Unterkunfts-DP	Osterhofen	416.810,00 €
Unterkunfts-DP	Stephansposching	33.988,70 €
Oberpfalz		
ANKER-Einrichtung Oberpfalz in Bajuwarenkaserne	Regensburg	340.000,00 €
Unterkunfts-DP	Regensburg	341.000,00 €
Unterkunfts-DP	Schwandorf	217.000,00 €
Unterkunfts-DP	Neutraubling	58.000,00 €
Oberfranken		
ANKER-Einrichtung Oberfranken	Bamberg	1.545.389,53 €
Mittelfranken		
ANKER-Einrichtung Mittelfranken	Zirndorf	184.533,72 €
Unterkunfts-DP	Neuendettelsau	44.507,82 €
Unterkunfts-DP	Nürnberg	535.969,16 €
Unterkunfts-DP	Nürnberg	108.517,05 €
Unterkunfts-DP	Roth	299.315,44 €

Reg.bez./Unterkunft	Ort	Kosten
Unterfranken		
ANKER-Einrichtung Unterfranken	Schweinfurt	684.905,09 €
Schwaben		
ANKER-Einrichtung Schwaben	Donauwörth	987.661,15 €
Unterkunfts-DP	Augsburg	118.116,85 €
Unterkunfts-DP	Augsburg	53.355,89 €

6.1 Wie lange dauern derzeit Rücküberstellungen nach Italien im Durchschnitt und längstens (bayernweit und in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen bitte getrennt auflisten)?

Der Zeitraum, in welchem eine Rücküberstellung nach den Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung durchgeführt wird, ist abhängig von Eingangsdatum, Fristende und der verfügbaren Flugkapazitäten und kann aus diesen unterschiedlichen Gründen von wenigen Tagen bis zu mehreren Wochen betragen. Eine detaillierte Auswertung der durchschnittlichen bzw. längsten Zeitdauer von Rücküberstellungen ist nicht automatisiert möglich. Die Beantwortung dieser Frage war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und hätte aufgrund des erforderlichen hohen Rechercheaufwands durch notwendige Einzelfallauswertungen eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands bedurft.

6.2 Wie viele Personen werden derzeit monatlich nach Italien rücküberstellt (bayernweit und in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen bitte getrennt auflisten)?

Die Anzahl der rücküberstellten Personen unterliegt starken monatlichen Schwankungen. Exemplarisch werden die Monate Mai bis Juli 2018 wie folgt dargestellt:

	Vollzogene Rückführungen
Mai	82
Juni	63
Juli	37

Die Unterbringungsart wird bei den Rücküberstellungen statistisch nicht erfasst. Insofern können lediglich bayernweite Zahlen angegeben werden.

6.3 Für wie viele ist eine Rücküberstellung beantragt (bayernweit und in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen bitte getrennt auflisten)?

Derzeit liegen dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord bayernweit ca. 700 Anträge für Rücküberstellungen nach Italien vor. Eine getrennte Auflistung nach den jeweiligen ANKER-Einrichtungen ist nicht möglich, da die Unterbringungsart statistisch nicht erfasst wird.

7.1 Wie viele Personen an den jeweiligen ANKER-Standorten (hier sind die jeweiligen Einrichtungen, die vor der Umbenennung in ANKER-Einrichtungen in den Standorten fungierten, gemeint) entschlossen sich 2018 zu einer freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland (bitte nach Transitzentren/Erstaufnahmeeinrichtung/Aufnahmeeinrichtung und Herkunftsland sowie Aufenthaltsstatus auflisten)?

Freiwillige Ausreisen in das Ausland aus den ANKER-Einrichtungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2018 (bis 30.06.2018)
ANKER-Einrichtung Oberbayern (zuvor Bayerisches Transitzentrum Manching/Ingolstadt – BayTMI)	507
ANKER-Einrichtung Niederbayern (zuvor Bayerisches Transitzentrum – BTZ – Deggendorf)	223
ANKER-Einrichtung Oberpfalz (zuvor BTZ Regensburg)	340
ANKER-Einrichtung Oberfranken (zuvor Aufnahmeeinrichtung Bamberg – AEO)	865
ANKER-Einrichtung Mittelfranken (zuvor Erstaufnahmeeinrichtung Zirndorf)	57
ANKER-Einrichtung Unterfranken (zuvor Erstaufnahmeeinrichtung Schweinfurt)	eine Erfassung freiwilliger Ausreisen speziell für die Erstaufnahmeeinrichtung in Schweinfurt ist nicht erfolgt
ANKER-Einrichtung Schwaben (zuvor Erstaufnahmeeinrichtung Donauwörth)	eine Erfassung freiwilliger Ausreisen speziell für die Erstaufnahmeeinrichtung in Donauwörth ist nicht erfolgt

Statistische Auswertungen zum Aufenthaltsstatus und vollumfängliche Angaben zum Zielland nach der Ausreise liegen der Staatsregierung nicht vor. Eine Aufstellung der Ausreisen nach Nationalität kann der beigefügten Anlage 2 entnommen werden.

7.2 Wie hoch waren die finanziellen Mittel für die Unterstützung dieser freiwilligen Rückkehrerinnen und Rückkehrer an den jeweiligen Standorten 2018?

Die Beantwortung der Frage war in der für die Beantwortung der Schriftliche Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich bzw. hätte aufgrund des erforderlichen hohen Rechercheaufwands durch notwendige Einzelfallauswertungen eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands bedurft.

7.3 Wie viele Personen an den jeweiligen ANKER-Standorten sind 2018 nicht mehr registriert/untergetaucht oder verschwunden?

Neben Personen, die in andere ANKER-Einrichtungen weitergeleitet oder aufgrund Anerkennung in die Anschlussunterbringung verlegt werden, werden auch Personen statistisch erfasst, die aus sonstigen Gründen (bspw. aufgrund freiwilliger Ausreise) die ANKER-Einrichtungen verlassen haben. Die Anzahl derer, die seit Inbetriebnahme der ANKER-Einrichtungen am 01.08.2018 (Stand: 24.08.2018) statistisch als Abgänge aus sonstigen Gründen erfasst werden, können der nachfolgenden Auflistung entnommen werden:

ANKER-Einrichtung Oberbayern: 18 Personen
 ANKER-Einrichtung Niederbayern: 11 Personen
 ANKER-Einrichtung Oberpfalz: 18 Personen
 ANKER-Einrichtung Oberfranken: 63 Personen
 ANKER-Einrichtung Mittelfranken: 17 Personen
 ANKER-Einrichtung Unterfranken: 25 Personen
 ANKER-Einrichtung Schwaben: 14 Personen

8.1 Wie wird die Beschulung der Kinder und Jugendlichen in den ANKER-Einrichtungen und den Dependancen sichergestellt (bitte Beschulungsumfang, Bildungsziele nach Jahrgangsstufe, Lehrkräfte getrennt auflisten und die Möglichkeit zum Besuch einer regulären Schule angeben)?

Für die in den genannten Einrichtungen untergebrachten schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen werden Deutschklassen der Grund- und Mittelschule bzw. der Berufsschule eingerichtet. In den ANKER-Einrichtungen werden diese Klassen nach einer Entscheidung der Staatsregierung mittelfristig überall innerhalb der Einrichtung errichtet. Organisatorisch handelt es sich um Außenklassen der jeweiligen Grund- oder Mittelschule (vgl. Kultusministerielles Schreiben – KMS – vom 05.07.2018, Az. SF-BS4400.10/ 48/1) bzw. der Berufsschule (vgl. KMS vom 25.06.2018, Az. SF-BS9400.10-1/117/1).

Der Umfang der Beschulung erfolgt bei den Deutschklassen der Grund- und Mittelschule gemäß der Stunden-tafel für die Deutschklassen bzw. bei den Deutschklassen

an Berufsschulen gemäß dem KMS vom 25.06.2018, Az. SF-BS9400.10-1/117/1. Inhaltlich erfolgt der Unterricht auf Grundlage des für die jeweilige Jahrgangsstufe gültigen Lehrplans.

Da die in den ANKER-Zentren eingerichteten Deutschklassen Außenklassen staatlicher Grund-, Mittel- oder Berufsschulen sind, kommen dort staatliche Lehrkräfte der jeweiligen Schulen sowie weiteres externes Personal (im Rahmen der Sprach- und Lernpraxis bei den Deutschklassen an Grund- und Mittelschulen bzw. als externe Kooperationspartner bei den Deutschklassen an Berufsschulen) zum Einsatz.

8.2 Haben die Bewohnerinnen und Bewohner in den ANKER-Einrichtungen und jeweiligen Dependancen weiterhin Anspruch auf Taschengeld (bei Nein, bitte genau erläutern, wie das kulturelle Existenzminimum gesichert werden soll)?

Das sog. Taschengeld stellt das soziokulturelle Existenzminimum – im Asylbewerberleistungsgesetz als notwendiger persönlicher Bedarf bezeichnet – dar. Auf die Gewährung des soziokulturellen Existenzminimums besteht ein verfassungsrechtlich verankerter Anspruch. Dieser wird selbstverständlich auch in ANKER-Einrichtungen dem Bundesgesetz gemäß gewährleistet. Das Bundesgesetz sieht eine Deckung durch Sachleistungen vor. Soweit der notwendige persönliche Bedarf noch nicht durch Sachleistungen gedeckt werden kann, kommt ein entsprechender Geldbetrag zur Auszahlung. In den ANKER-Einrichtungen werden derzeit 75 Prozent des Bedarfs als Sachleistung gedeckt. Nach dem Bayerischen Asylplan vom 05.06.2018 soll dies zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität noch ausgeweitet werden.

8.3 Welche Kursangebote bei den Integrationskursen, Sprachkursen, Erstorientierungskursen und Kinderbetreuung werden in den ANKER-Einrichtungen und jeweiligen Dependancen angeboten?

Die Staatsregierung anerkennt das Recht jedes Kindes auf frühkindliche Bildung unabhängig von seinem asyl- bzw. aufenthaltsrechtlichen Status. Zuständig für die Ausgestaltung der ANKER-Einrichtungen und damit auch für die Etablierung von Kinderbetreuungsstrukturen vor Ort in den Einrichtungen oder in deren Umfeld sind die Regierungen, die hierfür mit Mitteln ausgestattet wurden. Aufgrund der zum Teil bereits vorhandenen Ansätze sowie der örtlich unterschiedlichen Ausgangssituationen und Rahmenbedingungen können diese Mittel je nach Bedarf vor Ort flexibel eingesetzt werden.

Die Staatsregierung ermöglicht durch die Bereitstellung von Personal für die jeweilige Bezirksregierung Kinderbetreuungsangebote entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention in den ANKER-Einrichtungen.

Die Verantwortung und Steuerung der Integrations-, Sprach- und Erstorientierungskurse liegt beim BBAMF. Genaue Auskünfte über die entsprechenden Kursangebote in den ANKER-Zentren sind daher ggf. dort zu erfragen.

Anlage 1

Anlage 1: Zahlen zur Kapazität und Belegung der ANKER mit Dependancen

Status ANKER zum Stand: 07.09.2018				
Anzahl	ANKER	Ort	Ist-Kapazität	Belegung
	Oberbayern			
1	ANKER-Einrichtung Oberbayern in Manching / Ingolstadt - Max-Immelmann-Kaserne; 1.500 Plätze im Aufbau	Manching/Ingolstadt	680	423
2	Unterkunfts-DP	Fürstenfeldbruck	1.000	975
3	Unterkunfts-DP	Garmisch-Partenkirchen	215	186
4	Unterkunfts-DP Manchinger Str. (P3)	Ingolstadt	550	247
5	Unterkunfts-DP Marie-Curie-Str.	Ingolstadt	450	254
6	Unterkunfts-DP Neuburgerstr.	Ingolstadt	400	168
7	Unterkunfts-DP Maria-Probst-Str.	München	128	59
8	Ankunftszenrum München	München	188	87
9	Kurzaufnahme	München	460	265
10	Unterkunfts-DP Funk-Kaserne	München	370	265
11	Unterkunfts-DP McGraw-Kaserne	München	314	216
12	Unterkunfts-DP	Waldkraiburg	450	349
Reg.bez.	ANKER	Ort	Ist-Kapazität	Belegung
	Niederbayern			
13	ANKER-Einrichtung Niederbayern in Deggendorf	Deggendorf	1.001	398
14	Unterkunfts-DP	Hengersberg	166	0
15	Unterkunfts-DP	Osterhofen	205	81
16	Unterkunfts-DP	Stephansposching	342	111
Reg.bez.	ANKER	Ort	Ist-Kapazität	Belegung
	Oberpfalz			
17	ANKER-Einrichtung Oberpfalz in Bajuwarenkaserne Regensburg	Regensburg	600	442
18	Unterkunfts-DP	Regensburg	650	467
19	Unterkunfts-DP	Schwandorf	200	88
20	Unterkunfts-DP	Neutraubling	100	0

Anlage 1

Reg.bez.	ANKER	Ort	Ist-Kapazität	Belegung
	Oberfranken			
21	ANKER-Einrichtung Oberfranken in Bamberg	Bamberg	1.500	1.488
Reg.bez.	ANKER	Ort	Ist-Kapazität	Belegung
	Mittelfranken			
22	ANKER-Einrichtung Mittelfranken in Zirndorf	Zirndorf	500	313
23	Unterkunfts-DP	Neuendettelsau	30	21
24	Unterkunfts-DP	Nürnberg	700	592
25	Unterkunfts-DP	Nürnberg	180	124
26	Unterkunfts-DP	Roth	350	292
Reg.bez.	ANKER	Ort	Ist-Kapazität	Belegung
	Unterfranken			
27	ANKER-Einrichtung Unterfranken in Schweinfurt	Schweinfurt	1.460	753
Reg.bez.	ANKER	Ort	Ist-Kapazität	Belegung
	Schwaben			
28	ANKER-Einrichtung Schwaben in Donauwörth	Donauwörth	1.000	685
29	Unterkunfts-DP	Augsburg	90	48
30	Unterkunfts-DP	Augsburg	200	0

Anlage 2

Anzahl Fortzüge Drittstaatsangehörige mit einem im AZR gespeicherten Asylsachverhalt**Ausweisung nach Unterkunft**

Anlage zu 7.1.

Quelle: Zentrale Ausländerbehörden

ANKER-Einrichtung Oberbayern	2018 (30.06.2018)
Afghanistan	87
Albanien	42
Bosnien und Herzegowina	5
Iran, Islamische Republik	1
Kosovo	5
Mazedonien	34
Moldau	2
Nigeria	110
Russische Föderation	2
Senegal	4
Serbien	18
Ukraine	197
Gesamt	507

ANKER-Einrichtung Niederbayern	2018 (30.06.2018)
Afghanistan	4
Algerien	1
Aserbaidschan	84
Indien	1
Irak	8
Iran, Islamische Republik	1
Kosovo	7
Mali	2
Nigeria	2
Pakistan	1
Senegal	1
Serbien	1
Sierra Leone	104
Somalia	2
Syrien, Arabische Republik	3
Weißrußland	1
Gesamt	223

ANKER-Einrichtung Oberpfalz	2018 (30.06.2018)
Äthiopien	36
Ukraine	5
Moldau	299
Gesamt	340

Anlage 2

Anzahl Fortzüge Drittstaatsangehörige mit einem im AZR gespeicherten Asylsachverhalt**Ausweisung nach Unterkunft**

Anlage zu 7.1.

Quelle: Zentrale Ausländerbehörden

ANKER-Einrichtung Oberfranken	2018 (30.06.2018)
Afghanistan	8
Ägypten	1
Albanien	43
Algerien	1
Armenien	11
Aserbaidschan	19
Äthiopien	7
Bosnien und Herzegowina	21
Cote d'Ivoire	2
Eritrea	20
Gambia	1
Georgien	349
Ghana	44
Irak	11
Iran, Islamische Republik	10
Jordanien	1
Kosovo	22
Mazedonien	43
Marokko	75
Montenegro	1
Nigeria	7
ohne Angabe	1
Russische Föderation	55
Senegal	38
Serbien	43
Somalia	4
Syrien	16
Ukraine	9
Ungeklärt	1
Weissrussland	1
Gesamt	865

ANKER-Einrichtung Mittelfranken	2018 (30.06.2018)
Benin	1
Irak	9
Iran, Islamische Republik	2
Rumänien	1
Sambia	1
Syrien, Arabische Republik	2
Tadschikistan	16
Weißrußland	25
Gesamt	57